

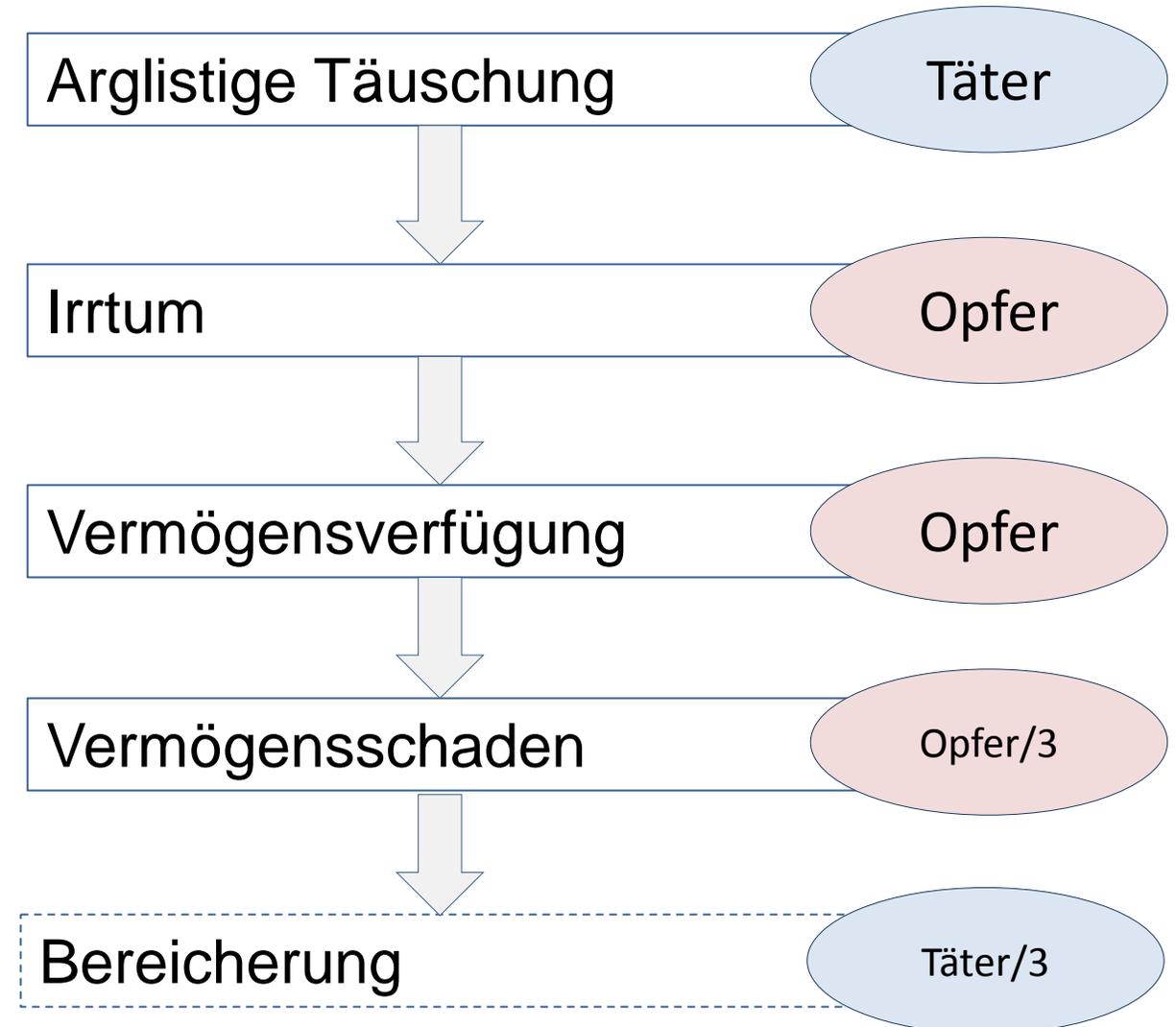
Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Betrug

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Betrug

Arglistige Täuschung

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Täuschung

1. Irreführen:
 - Vorspiegeln von Tatsachen
 - Unterdrücken von Tatsachen
2. Bestärken in Irrtum



Arglist

1. «Arge List»
 - Lügengebäude
 - Betrügerische Machenschaften
 - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert
2. Opfermitverantwortung



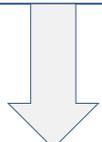
Betrug

Irrtum

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem **Irrtum** arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Motivationszusammenhang

Irrtum (=Täuschungserfolg)

Irrtum

- Von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung:
- Fehlvorstellung oder fehlende Vorstellung

suva



Urteil 6S.525/2001

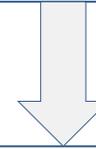
Betrug

Vermögensverfügung

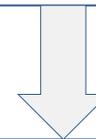
Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem **Verhalten bestimmt**, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum



Vermögensverfügung

Vermögensverfügung

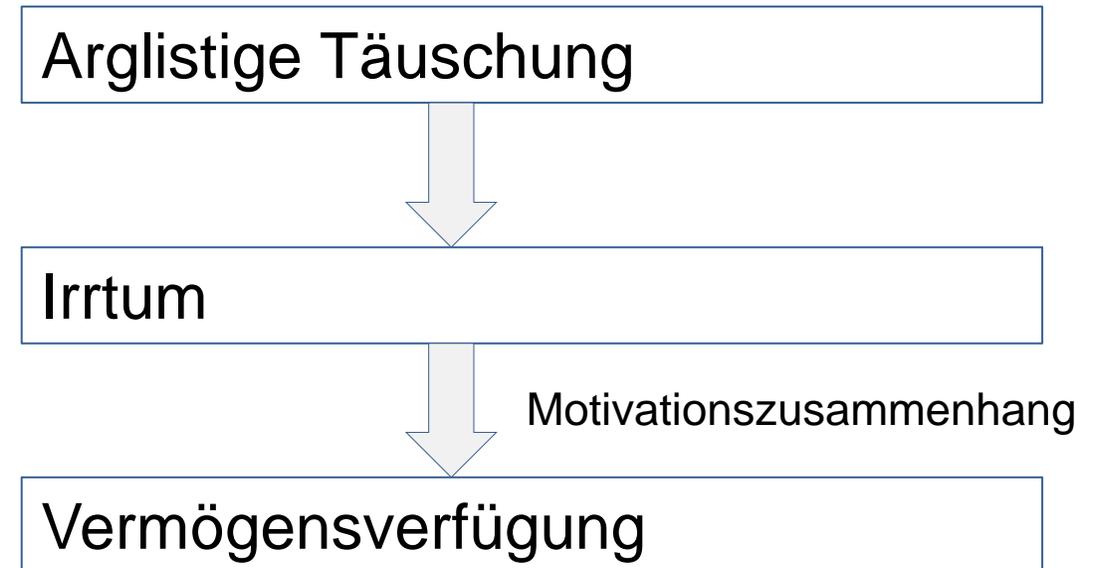
- Interaktionsdelikt
- Selbstschädigungsdelikt
- Freiwillige Verfügung,
sonst: Diebstahl



Bundesgerichtsurteil 6S.123/2005

Motivationszusammenhang

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Motivationszusammenhang?

- Zug von Chur nach Basel
- Sie steigen in Zürich zu, ohne gültige Fahrkarte
- Der Zugführer kommt und sagt laut: «Billette ab Zürich, bitte!»
- Sie rühren sich nicht
- Der Zugführer geht ohne Kontrolle weiter



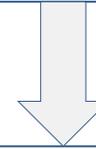
Betrug

Vermögensschaden

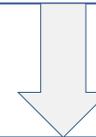
Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

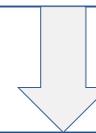
Arglistige Täuschung



Irrtum



Vermögensverfügung



Vermögensschaden

Vermögensschaden

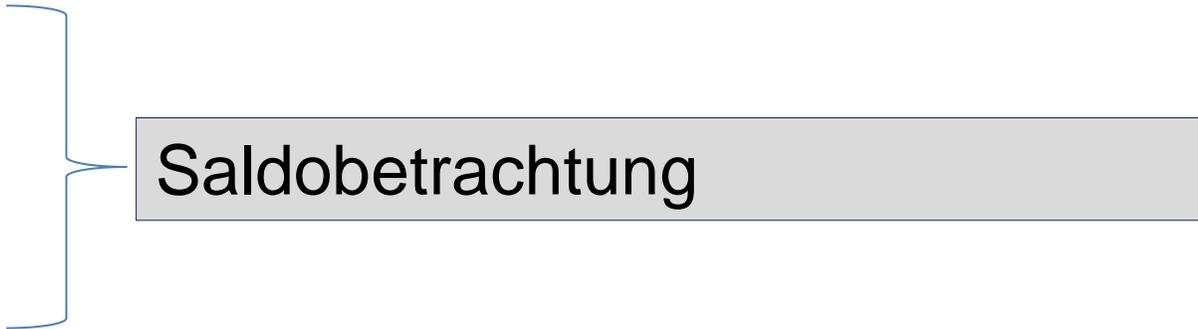
Vermögensschaden:

- Gesamtheit der geldwerten Güter (wirtschaftlicher Vermögensbegriff)
- Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Güter (wirtschaftlich-juristischer Vermögensbegriff)

Vermögensschaden

(Vermögens)Schaden:

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen, über das verfügt wurde, in seinem Gesamtwert vermindert ist.



Saldobetrachtung

Vermögensschaden

Schaden ist Deliktserfolg

Vermögensschaden

Für Qualitätswein bezahlt,
gepanschten Wein erhalten.



Gepanschter Walliser Wein: Winzerbranche gerät in Verdacht

Donnerstag, 6. März 2014, 16:24 Uhr

 7  1   15

 9 Kommentare

Das hat die Weinwelt zum Beben gebracht: Ein Walliser Winzer steht unter Verdacht, hunderttausende Flaschen gepanscht zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt, die Walliser Weinbauern distanzieren sich von ihrem Kollegen. Dennoch: gepanschte Weine sind nicht auszuschliessen.



Vermögensschaden

- Täter bestellte über Aktiengesellschaft Futtermittel und Öko-Diesel
- Nach Lieferung Weiterverkauf, ohne Lieferanten zu bezahlen.



6S.540/1999, 26. April 2000
«Futtermittel/Öko-Diesel»

Vermögensschaden

Ist Verkauf gestreckten Kokains
ein Betrug?



BGE 117 IV 147

Vermögensschaden

- Worin liegt der Schaden der SBB, wenn sie einen Schwarzfahrer befördert?



Betrug

Subjektiver Tatbestand

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

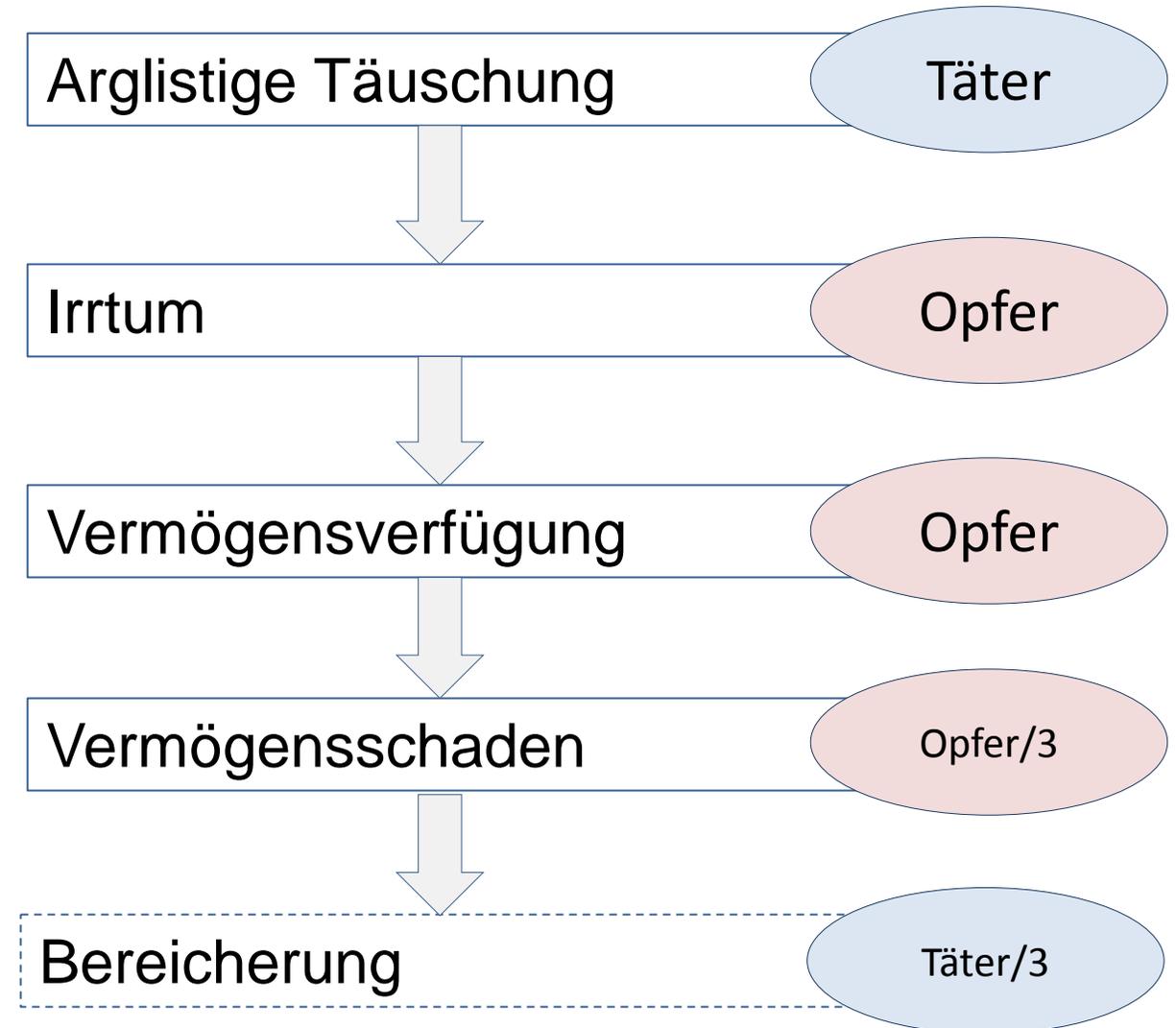
Vorsatz:

- Irreführung
- Irrtum
- Vermögensdisposition

Bereicherungsabsicht

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Betrugsähnliche Delikte

Art. 147 – 151 StGB

Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Art. 147 StGB

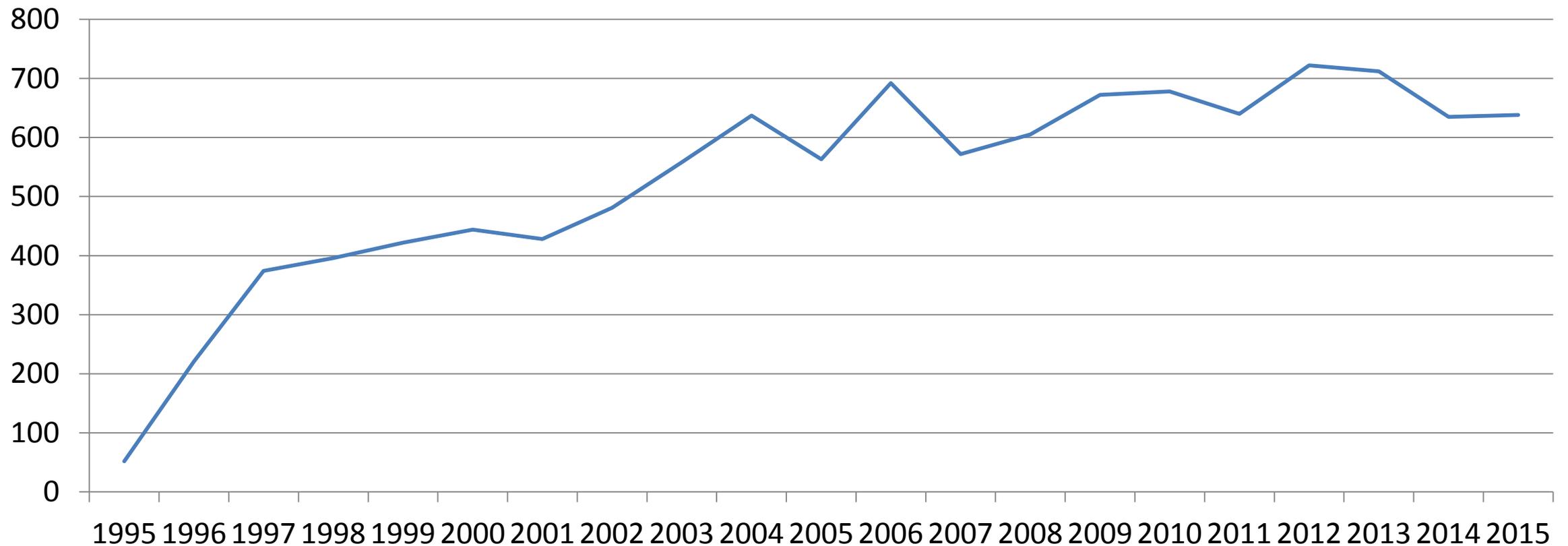
Geld abheben

- Sie finden ein Portemonnaie auf der Strasse
- Darin steckt Kreditkarte mit Pin Code
- Sie gehen zum nächsten Bankomaten und heben Fr. 1.000.– ab



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

Verurteilungen



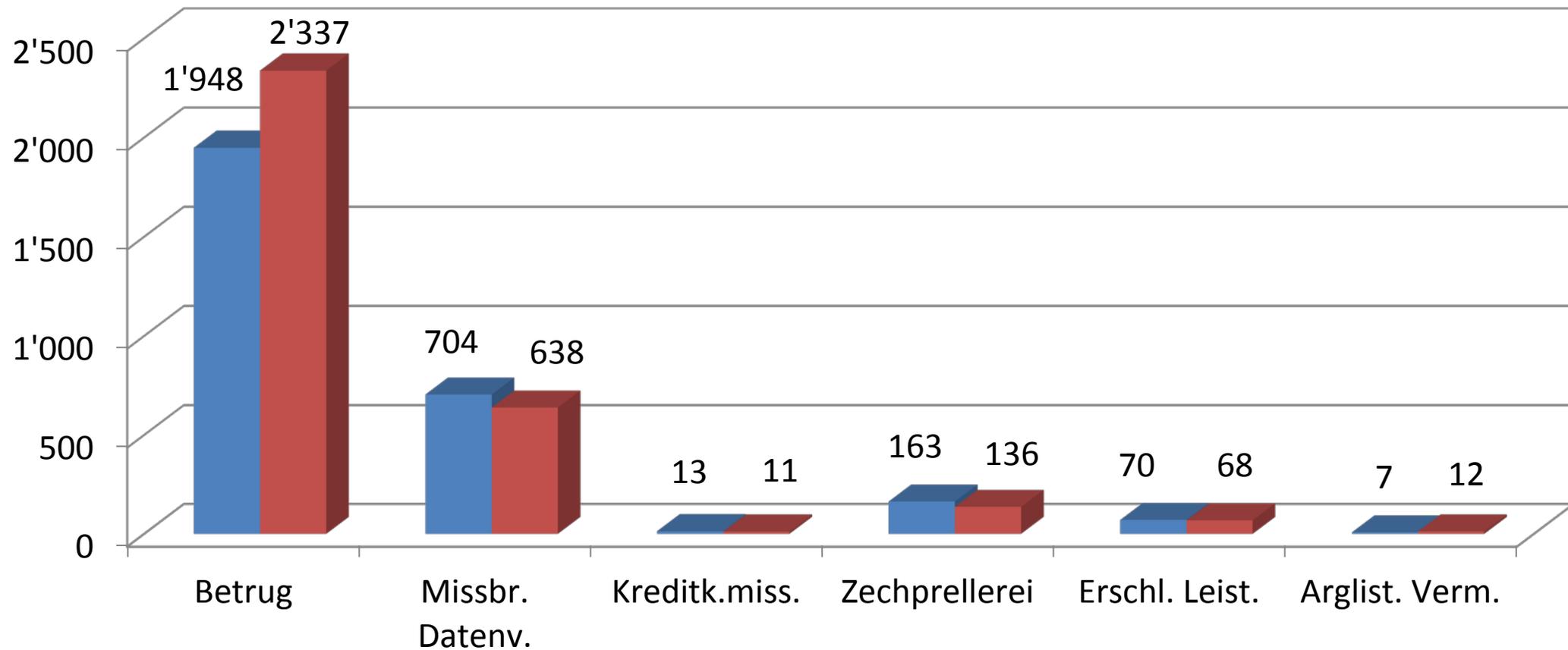
Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

- Tatbestand 1995 eingeführt, seither stetig angestiegene Verurteilungen
- Über 600 Urteile/Jahr
- Im Langzeitschnitt ca. 7 Urteile pro 100.000 Einwohner
- 2012: Allzeithoch mit 722 Verurteilungen



Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

Vergleich der Betrugsdelikte – 2012/2015



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

3 Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Art. 147 – Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

3 Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivileg Nahestehende

Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Klassischer Betrug



«einwandfreies Zugferd»



Fr. 5.000.–



Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

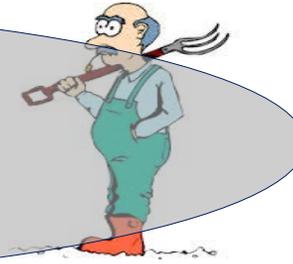
Klassischer Betrug



«einwandfreies Zugferd»

Interaktion

Fr. 5.000.–



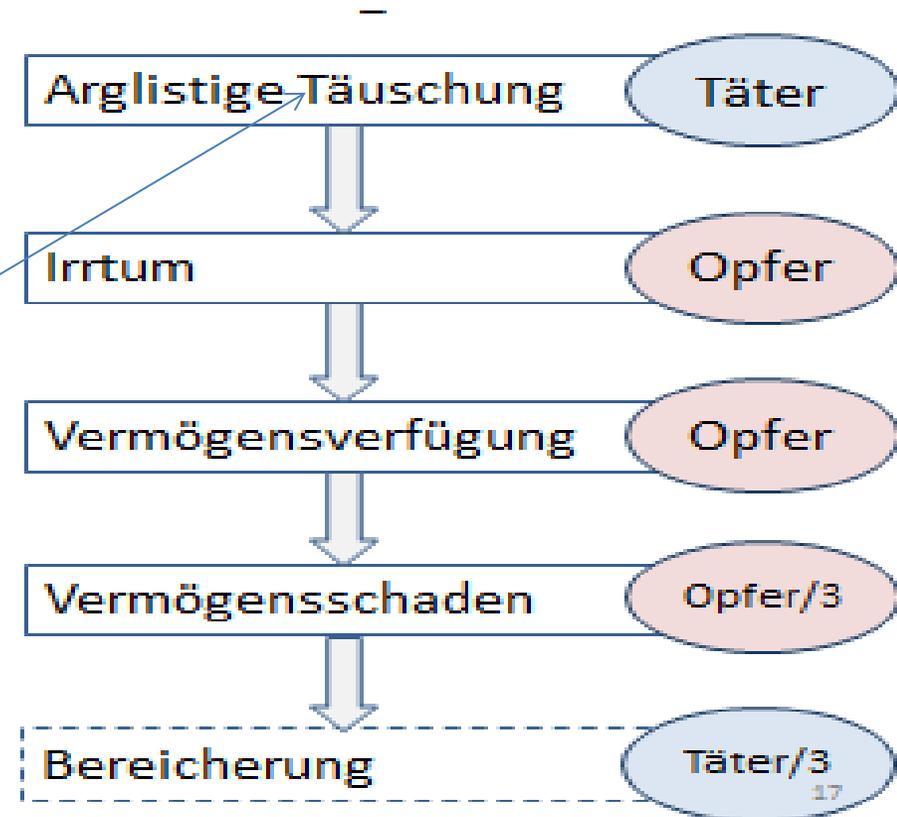
Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

«Computer-Betrug»



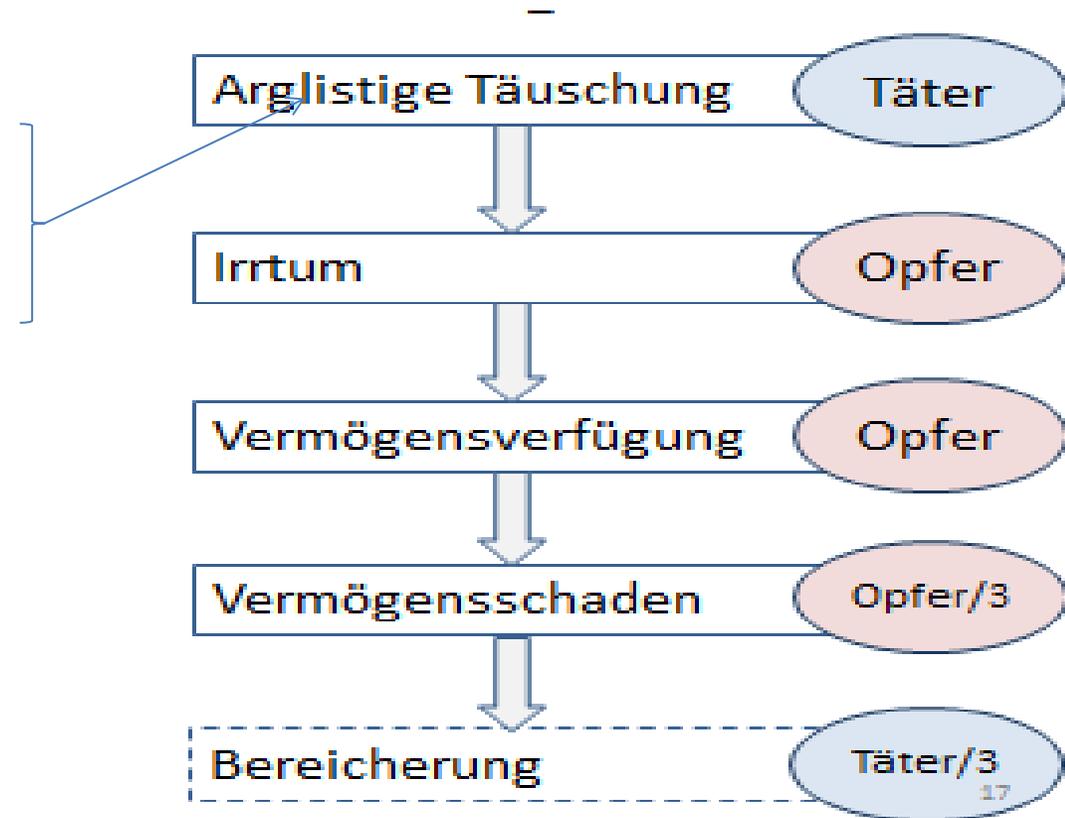
Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



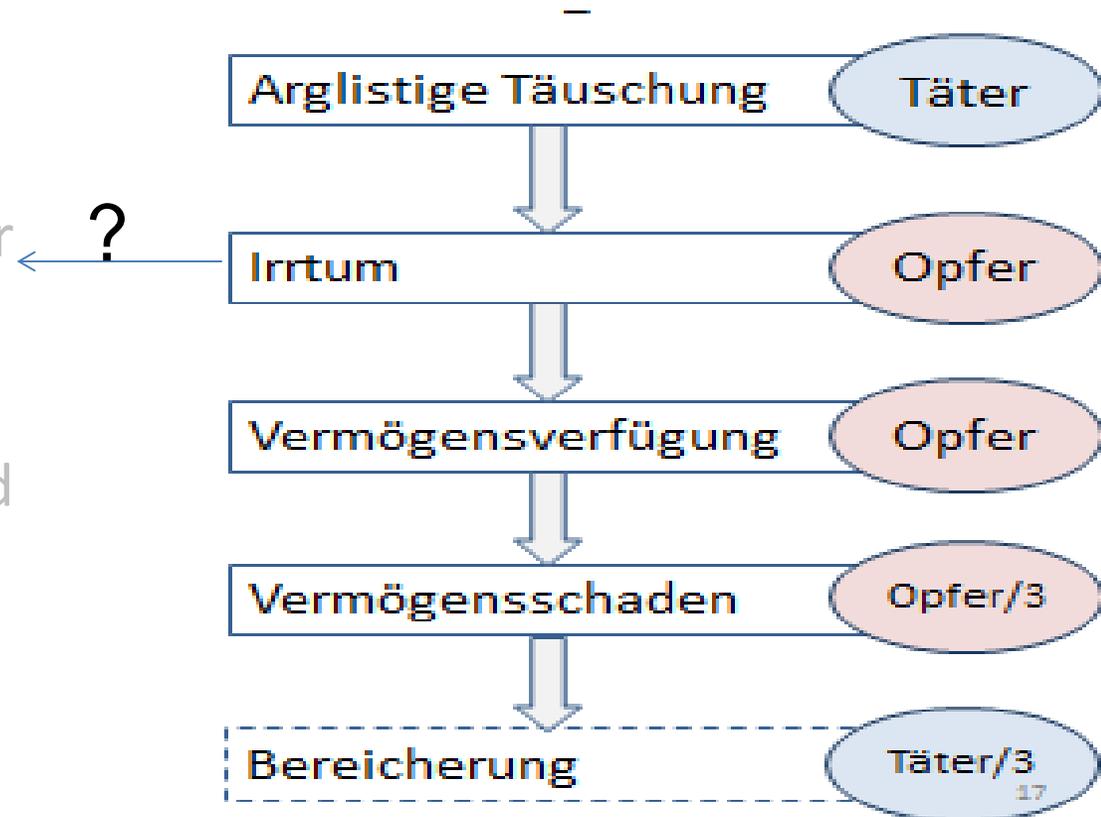
Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

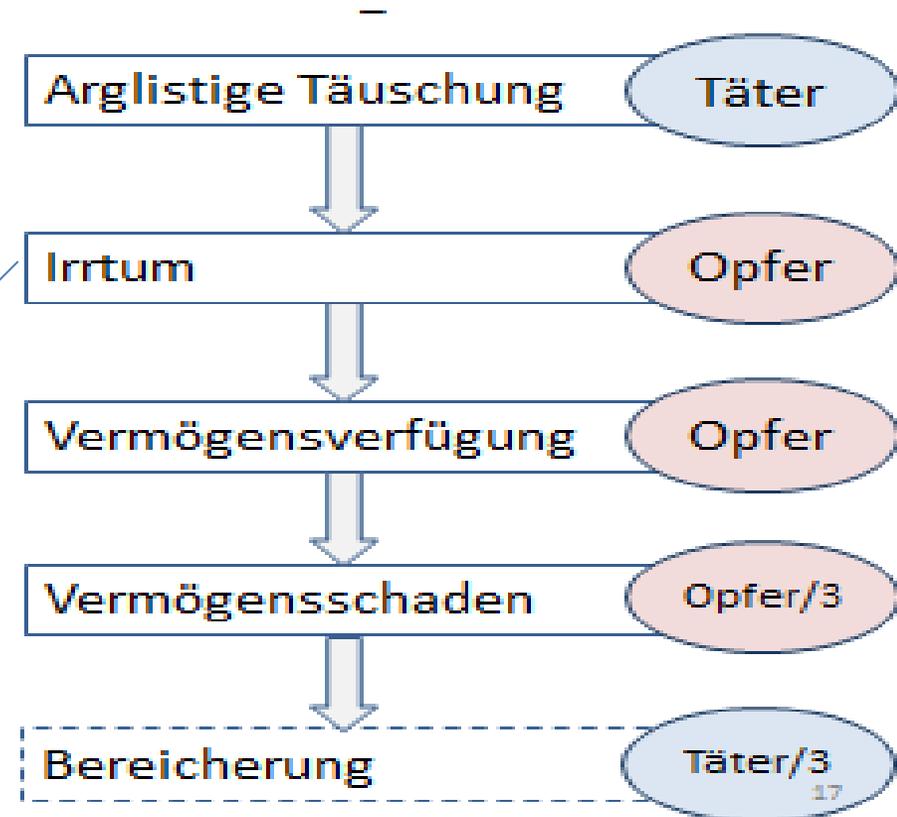
Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ungeschrieben:

- Verwendung der Daten muss zu unrichtigem Ergebnis führen.
- «Computer-Irrtum»

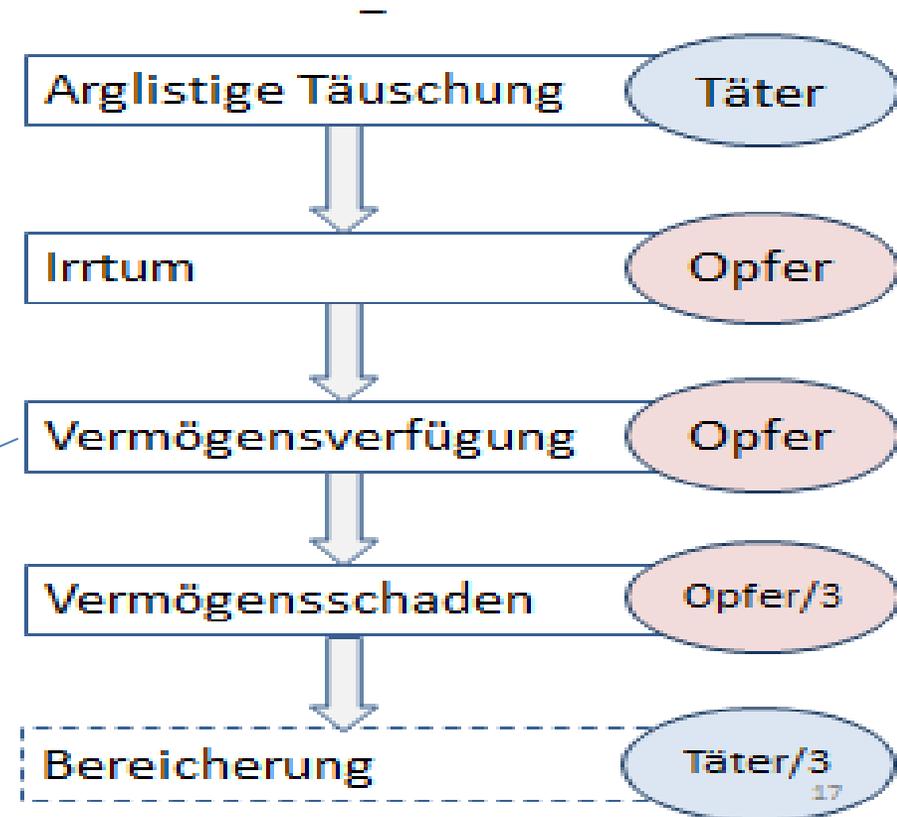
Art. 147 – Utilisation frauduleuse d'un ordinateur

Celui qui, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, aura, en utilisant des données de manière incorrecte, incomplète ou induite ou en recourant à un procédé analogue, influé sur un processus électronique ou similaire de traitement ou de transmission de données et aura, **par le biais du résultat inexact ainsi obtenu**, provoqué un transfert d'actifs au préjudice d'autrui ou l'aura dissimulé aussitôt après sera puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



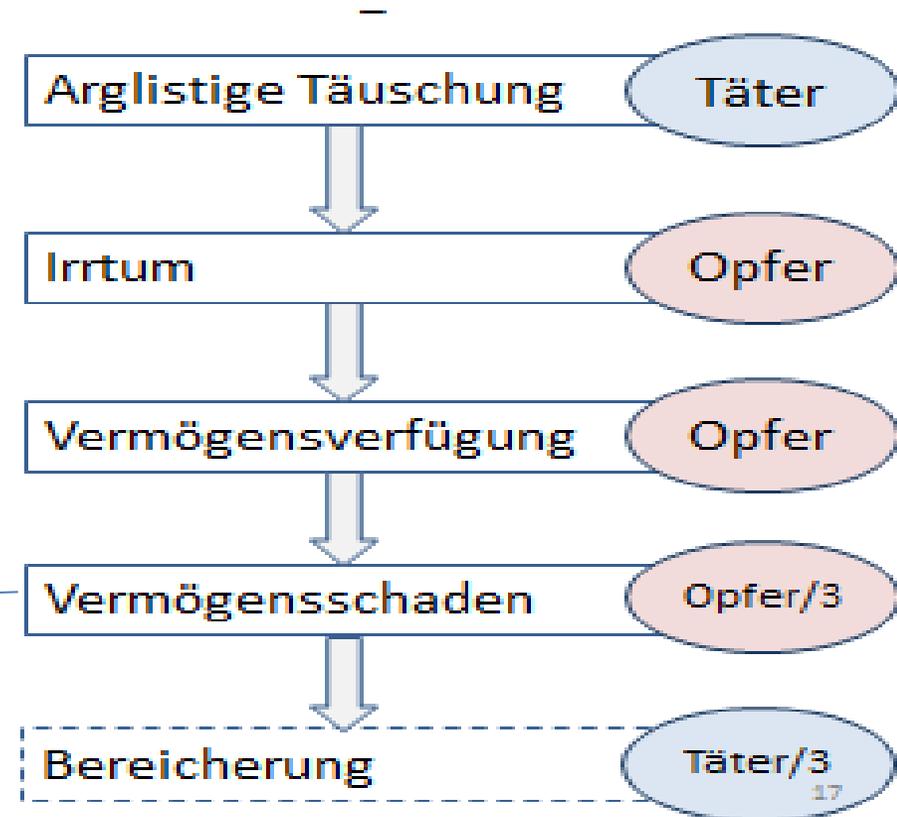
Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine **Vermögensverschiebung** zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



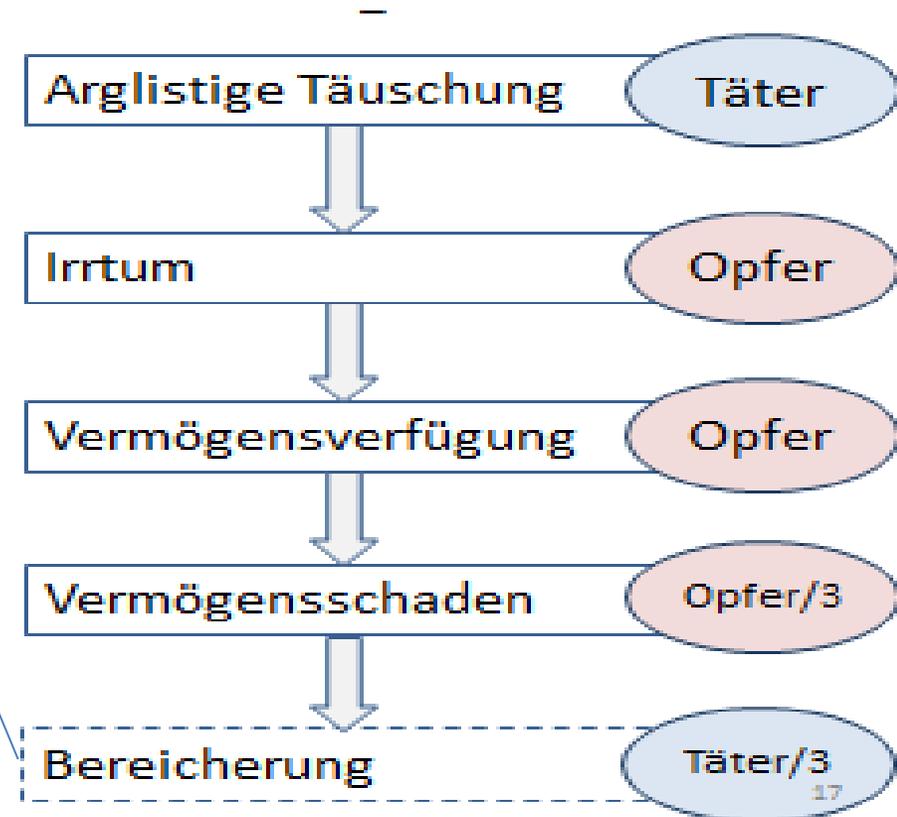
Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

- Sie finden ein Portemonnaie auf der Strasse
- Darin steckt Kreditkarte mit Pin Code
- Sie gehen zum nächsten Bankomaten und heben Fr. 1.000.– ab



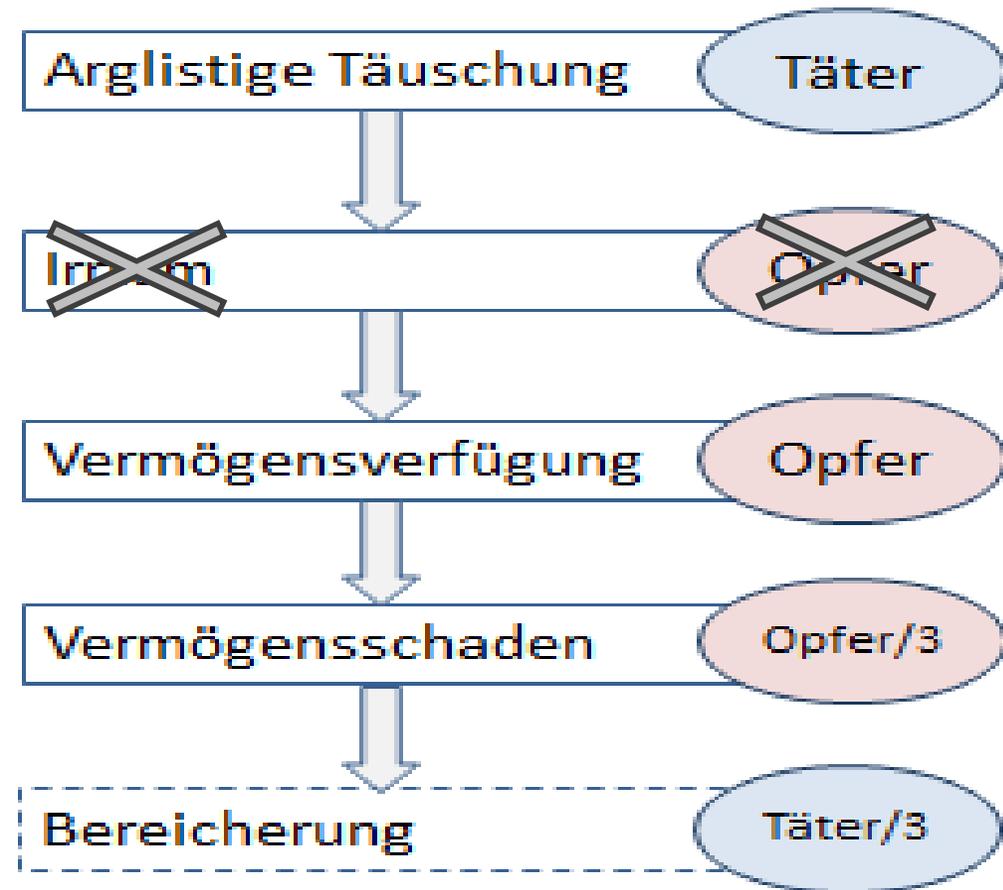
Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

- Coop-Kundin kauft grossen Sack Litschi
- Auf der Waage drückt sie das Symbol für Äpfel
- Dadurch spart sie rund Fr. 8.—
- Die Kassierererin bemerkt den Schwindel nicht
- Variante: Sie gehen zum Self-Check-Out



Art. 147 – Missbrauch Datenverarbeitungsanlage

Weshalb ist der Missbrauch einer DVA kein Betrug?



Check- und Kreditkartenmissbrauch

Art. 148 StGB

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

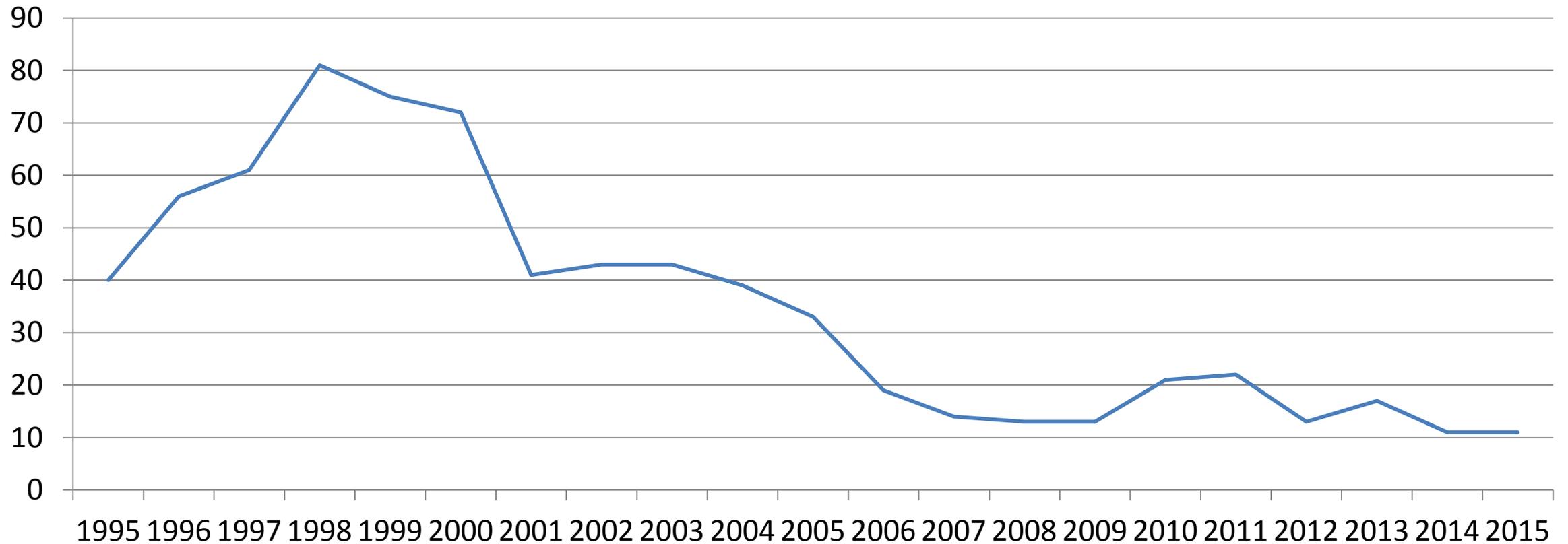
1 Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

Verurteilungen



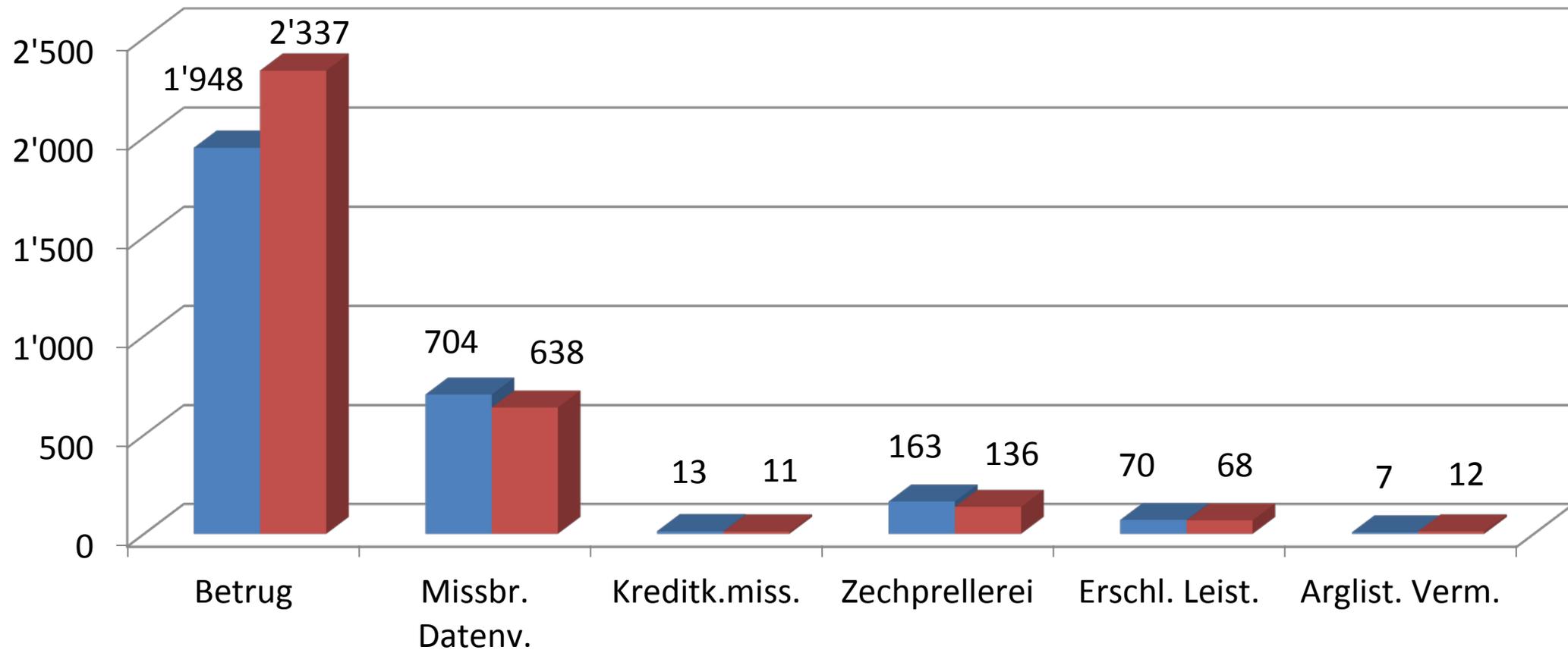
Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

- 1995 eingeführt
- Noch nie mehr als 100 Verurteilungen pro Jahr
- Im Langzeitschnitt 0.6 Urteile pro 100.000 Einwohner
- Deutliche Abnahmetendenz



Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

Vergleich der Betrugsdelikte – 2012/2015



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument **verwendet**, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- Echtes Sonderdelikt des Kreditkarteninhabers
- Dritte: Betrügerischer Missbrauch (Art. 147)

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, **eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte** oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch



Kreditkarten-
herausgeberin

Kundenkartenvertrag



Kundenkarteninhaber

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein **gleichartiges Zahlungsinstrument** verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

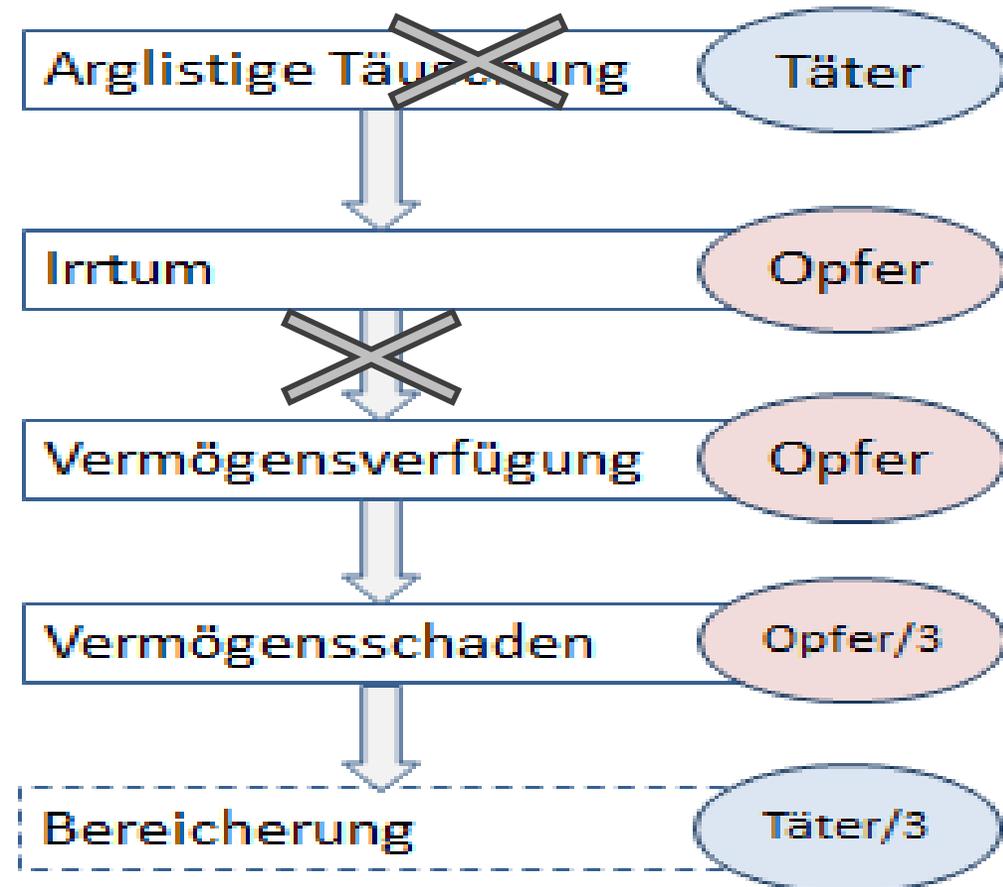
Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Aussteller: Bonität prüfen
- Vertragshändler: ID, Deckung prüfen

Art. 148 – Check- und Kreditkartenmissbrauch

Weshalb erfüllt die Verwendung einer Kreditkarte durch einen Bankrotten nicht den Betrugstatbestand?



Zechprellerei

Art. 149 StGB

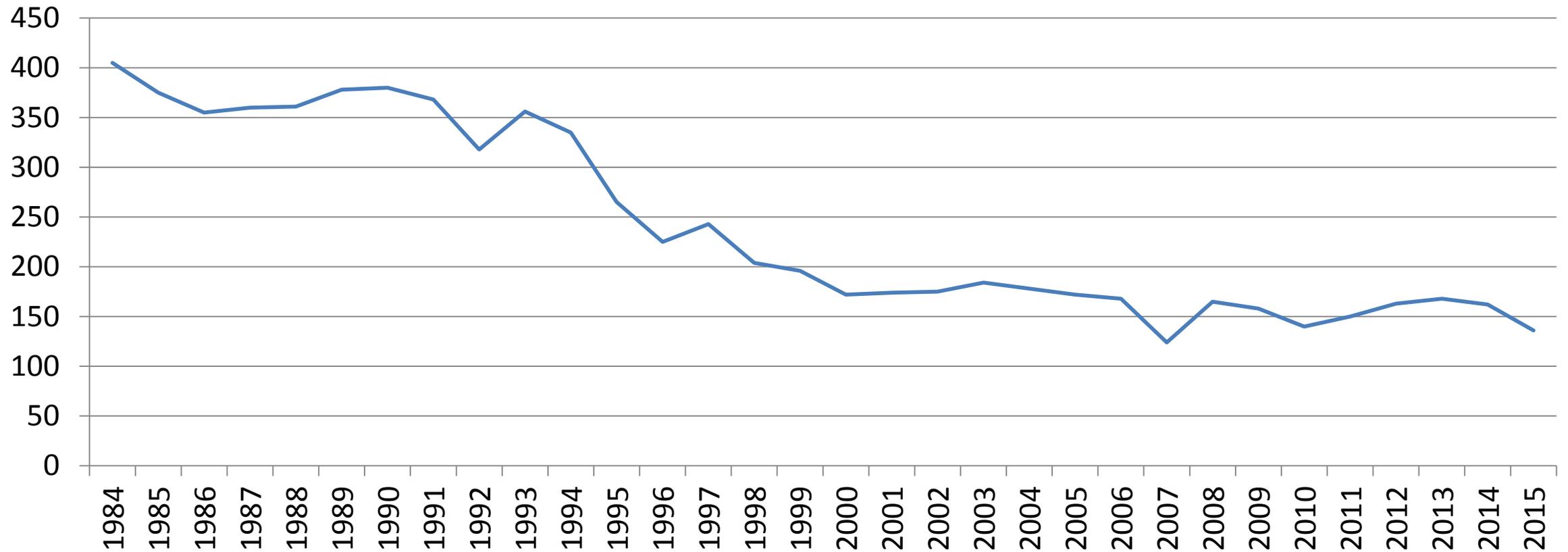
Art. 149 – Zechprellerei

Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 149 – Zechprellerei

Verurteilungen



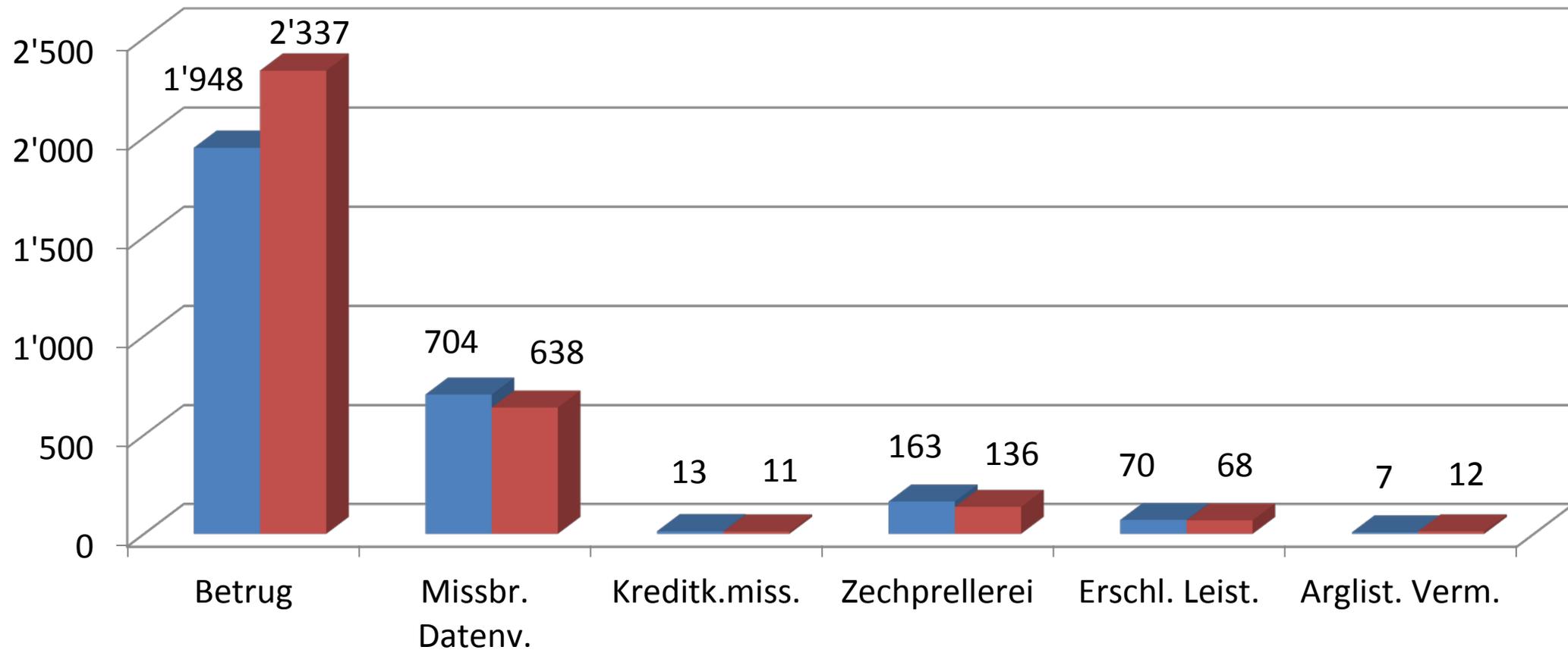
Art. 149 – Zechprellerei

- Seit 1960er Jahren deutliche Abnahme
- Damals noch ca. 600 Urteile/Jahr
- Jetzt noch knapp 160 Urteile/Jahr
- 1960: 12 Urteile/100.000 Einwohner
- 2012: 2 Urteile/100.000 Einwohner



Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

Vergleich der Betrugsdelikte – 2012/2015



Art. 149 – Zechprellerei

Wer sich in einem
Gastgewerbebetrieb beherbergen,
Speisen oder Getränke vorsetzen
lässt oder andere Dienstleistungen
beansprucht und den
Betriebsinhaber um die Bezahlung
prellt, wird, auf Antrag, mit
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

- Hotel
- Restaurant

Art. 149 – Zechprellerei

Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Übernachtung(en)
- Essen/Trinken
- Telefonate, Internet, Wäsche, Pay-TV, Spa, Golfplatz...

Art. 149 – Zechprellerei

Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung **prellt**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Nichtbezahlen
- Nicht alles bezahlen
- Zu spät bezahlen?

Art. 149 – Zechprellerei

Ehepaar kommt ohne Geld in ein Restaurant und konsumiert ein Fünfgangmenü sowie teuren Wein. Nach dem Essen verlassen sie das Lokal, ohne zu zahlen.



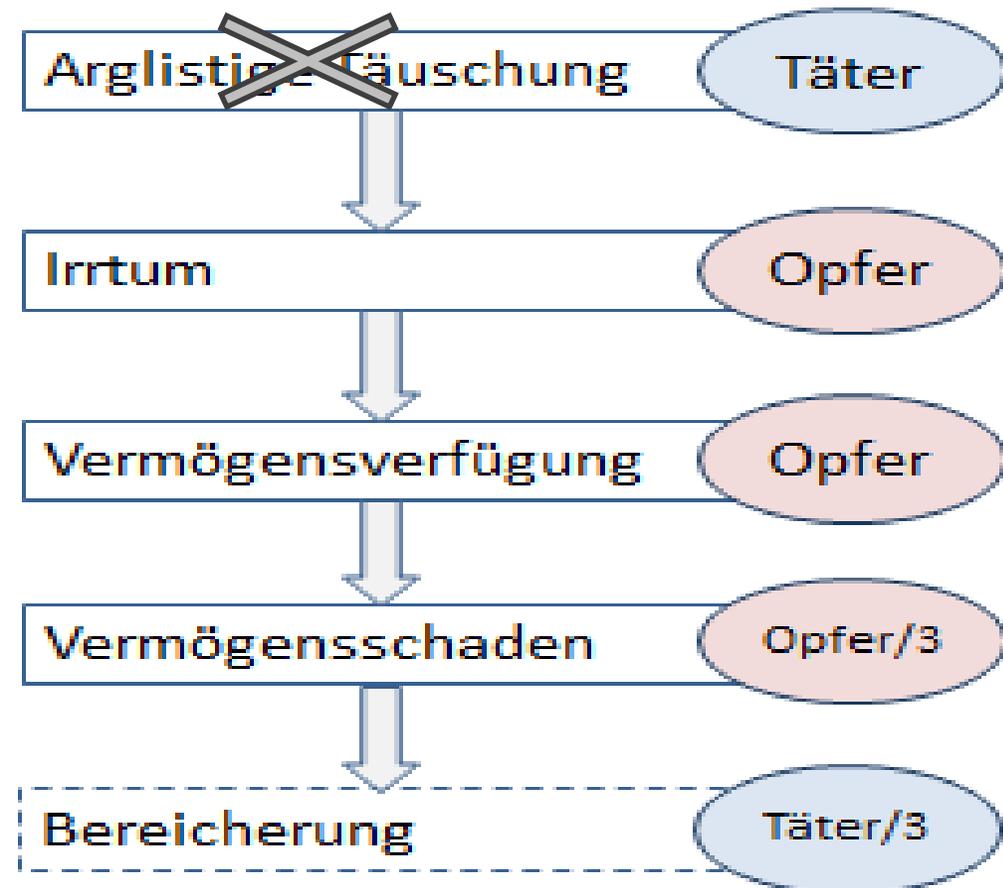
Art. 149 – Zechprellerei

Ein solventer Gast bestellt den Tagesteller. Er findet das Essen ungeniessbar, beklagt sich und macht sich dann aus dem Staub.



Art. 149 – Zechprellerei

- Weshalb ist Zechprellerei nicht einfach Betrug?



Erschleichen einer Leistung

Art. 150 StGB

Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

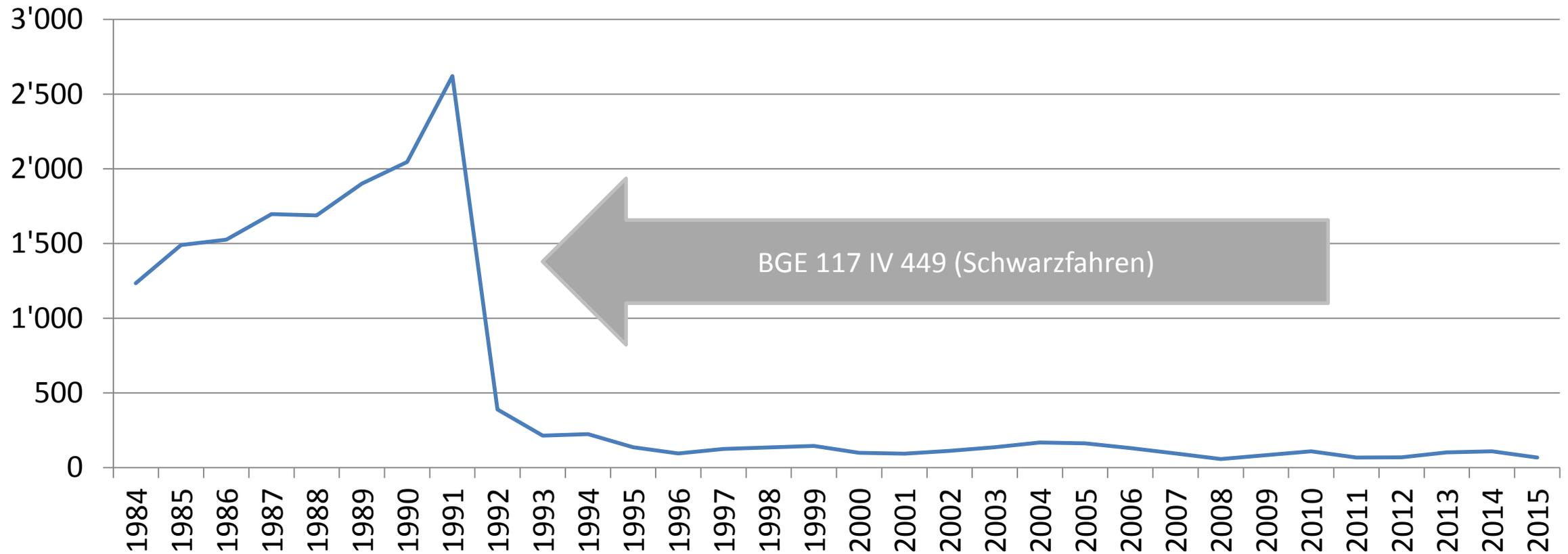
Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er

ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,
eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht,
eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht,
wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Verurteilungen



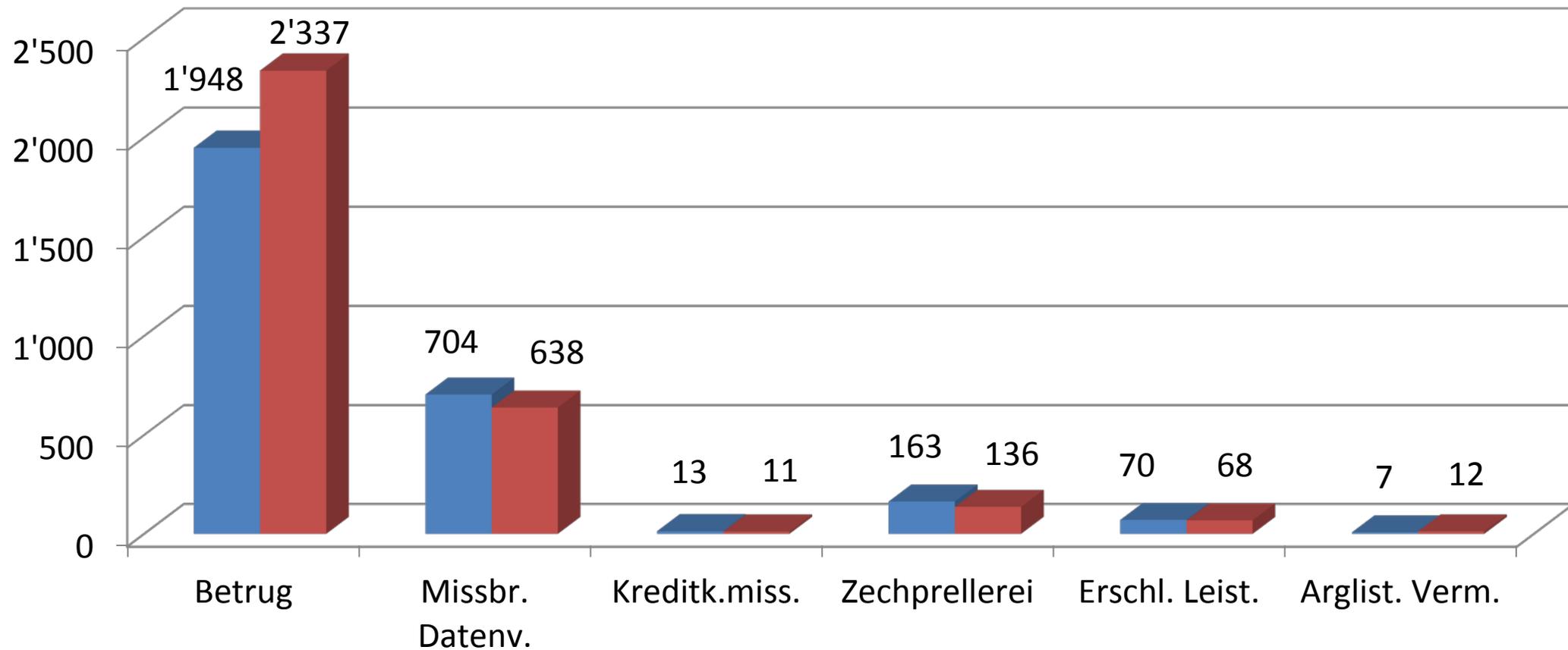
Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

- 1990 fast 2500 Verurteilungen
- Danach BGE 117 IV 449 offenes Schwarzfahren ist kein Erschleichen einer Leistung
- Seither deutlich unter 200 Urteile pro Jahr



Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

Vergleich der Betrugsdelikte – 2012/2015



Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er

ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,

eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht,

eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Transporterschleichung

Veranstaltungerschleichung

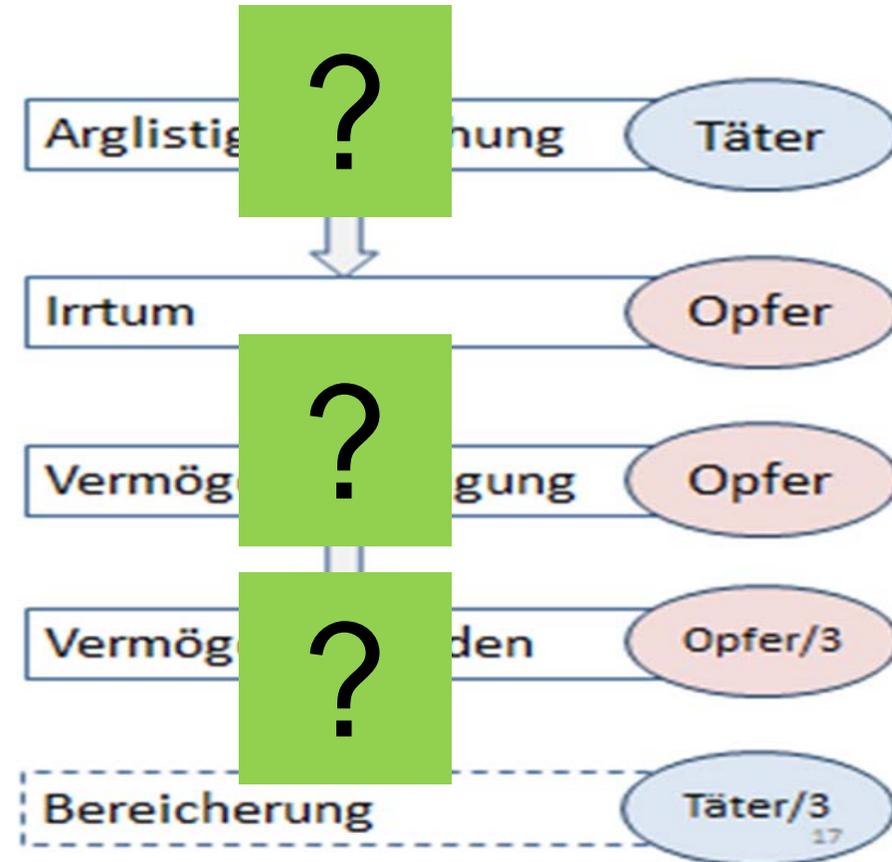
Automatenmissbrauch

Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er

- ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,
- eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht,
- eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,

Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

- 17-jähriger, der deutlich jünger aussieht, löst Ticket zum halben Preis.
- Er weiss, dass der Kontrolleur kein Halbtax verlangen wird.



Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,

- Täuschendes, heimliches Vorgehen
- «frauduleusement obtenu»

Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,



Umgehen von Kontrollen



Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,



Täuschen von Kontrollen

Transporterschleichung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,

- Tram
- Bus
- Eisenbahn
- Schiff
- Flugzeug
- Seilbahn
- Skilift etc.

BGE 117 IV 449

- 3. August 1988 fuhr B. mit der damaligen Bern-Neuenburg-Bahn von Bern nach Bümpliz-Nord (Fahrpreis Fr. 2.--)
- Bei der Kontrolle konnte er keine gültige Fahrkarte vorweisen
- BGer kassiert Verurteilung wegen Erschleichen einer Leistung



BGE 117 IV 449

«Ausnutzung der allgemeinen Öffnung von Massenverkehrsmitteln kein Erschleichen im Sinne von Art. 151 StGB liegt ... nur dann ein Erschleichen anzunehmen, wenn die unbefugte Inanspruchnahme der Leistung unter Umgehung der ... geschaffenen Sicherungsvorkehrungen erfolgt... oder wenn sich ein Passagier versteckt oder sich sonstwie durch täuschendes Verhalten der Kontrolle entzieht, nicht aber dann, wenn er dem Kontrolleur bekanntgibt, keinen gültigen Fahrausweis zu besitzen»



Personenbeförderungsgesetz

Art. 20 Reisende ohne Fahrausweis

1 Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen, müssen sich über ihre Identität ausweisen sowie den Fahrpreis und einen Zuschlag bezahlen....

2 Die Unternehmen legen im Tarif die Höhe des Zuschlags fest. Sie regeln darin auch die Ausnahmefälle und die Rückerstattung.

3 Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach:

- a. dem mutmasslichen Einnahmenausfall, den Reisende ohne gültigen Fahrausweis verursachen;
- b. dem Aufwand, den die reisende Person verursacht.

4 Der Zuschlag kann gesenkt oder erlassen werden, wenn die reisende Person:

- a. unaufgefordert erklärt hat, sie besitze keinen gültigen Fahrausweis;
- b. einen nicht entwerteten Fahrausweis vorweist, den sie selbst hätte entwerten müssen.

5 Der Zuschlag kann erhöht werden, wenn die reisende Person zum wiederholten Mal keinen gültigen Fahrausweis vorweist.

6 Ein missbräuchlich verwendeter Fahrausweis kann eingezogen werden.

7 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 57 Abs. 2 lit. b. – Übertretungen

Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig... ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung ein Fahrzeug benützt;



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Transporterschleichung

- Zug von Chur nach Basel
- Sie steigen in Zürich zu, ohne gültige Fahrkarte
- Der Zugführer kommt und sagt laut: «Billette ab Zürich, bitte!»
- Sie rühren sich nicht
- Der Zugführer geht ohne Kontrolle weiter



Transporterschleichung

- Betrug?
- Erschleichen einer Leistung?
- Busse nach Transportgesetz?



Veranstaltungsererschleichung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ...

eine Aufführung, Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung besucht,

- Oper
- Konzert
- Theater
- Ballett
- Kino
- Ausstellung
- Museum
- Konferenzen
- Sportanlässe
- Messen
- Clubs/Diskotheiken
- etc.

Veranstaltungsererschleichung

Erschleichen sich Zaungäste den
Genuss der Veranstaltung?



Veranstaltungerschleichung

- Ein Türsteher weigert sich strikte, weitere männliche Besucher einzulassen.
- Zwei Frauen lenken den Türsteher ab, während sich ihre zwei männlichen Begleiter hineinschleichen.



Veranstaltungerschleichung

- Zuschauer am Buskers weigert sich, das Festival-Bändeli zu kaufen.
- Geniesst diverse Konzerte.



Automatenmissbrauch

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ...

eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht,

Dienstleistungsautomat:

- Jukebox
- Öffentliches Telefon
- Spielautomaten
- Etc.

Automatenmissbrauch

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ...

eine Leistung, die eine Datenverarbeitungsanlage erbringt oder die ein Automat vermittelt, beansprucht,



Billige Baht für Europas Automaten

Münzen-Hamsterei europäischer Feriengäste in Thailand
30.1.2002

«So um Neujahr herum haben sich einige Ausländer hier seltsam zu benehmen begonnen», sagt Noo, die junge Frau am Schalter einer der Wechselstuben im Don-Muang Flughafen von Bangkok. Statt wie gewohnt vor dem Heimflug auch noch den letzten thailändischen Baht in ausländische Währung zu wechseln, standen plötzlich viele Schlange, um noch mehr thailändisches Geld zu kaufen. Allerdings wollten sie, wie Noo weiter ausführt, ausschliesslich 10-Baht-Münzen, und zwar so viele wie möglich.

Jagd auf «gewichtiges» Souvenir

Das Rätsel um die verrückte Idee, massenhaft schwere Münzen nach Hause zu schleppen, war bald gelöst: Am Palmstrand hatte sich unter europäischen Feriengästen die Nachricht in Windeseile verbreitet, dass die auf die neue europäische Währung umgestellten Verkaufsautomaten in der Heimat das

Automatenmissbrauch

- Sie setzen sich am Kreuzplatz auf eine öffentliche Sitzbank und loggen sich in das WLAN des Café Bohemia ein, um Ihre Mail zu checken.
- Das Passwort («Bohemia_2014») hat sich seit Ihrem letzten Cafébesuch nicht verändert.



Tom Frischknecht, Zur Strafbarkeit des Gebrauchs eines fremden WLANs zwecks Internetzugang, AJP 2009, 450 f.

Generalklausel

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, **namentlich** indem er ...

Generalklausel

- Sie schauen sich zuhause regelmässig Fussballspiele auf SF2 an.
- Die Gebühren der Billag bezahlen sie nicht.



Generalklausel

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Art. 68 - Art. 68 Gebühren- und Meldepflicht

1 Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen.

Art. 101 RTVG – Widerhandlungen

1 Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt (Art. 68 Abs. 1) ohne dies der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet zu haben (Art. 68 Abs. 3).



Art. 150 – Erschleichen einer Leistung

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt,

Subjektiver Tatbestand

- Direktes Wissen um Entgeltlichkeit
- Eventualvorsatz genügt nicht
- Bereicherungsabsicht nicht verlangt, meist aber gegeben (Entgeltlichkeit)
- Willentliches Erschleichen

Herstellen/Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote

Art. 150^{bis} StGB

Art. 150^{bis} – Herstellen/Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote

1 Wer Geräte, deren Bestandteile oder Datenverarbeitungsprogramme, die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme oder Fernmeldedienste bestimmt und geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, in Verkehr bringt oder installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.



Art. 150^{bis} – Herstellen/Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote

1 Wer Geräte, deren Bestandteile oder Datenverarbeitungsprogramme, die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme oder Fernmeldedienste bestimmt und geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, in Verkehr bringt oder installiert, wird, auf Antrag bestraft.

2 Versuch und Gehilfenschaft strafbar.



Nicht alle Übertretungen werden im Strafregister erfasst, daher keine Statistik

Art. 150^{bis} – Herstellen/Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote

1 Wer Geräte, deren Bestandteile oder Datenverarbeitungsprogramme, die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme oder Fernmeldedienste bestimmt und geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, in Verkehr bringt oder installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.



Arglistige Vermögensschädigung

Art. 151 StGB

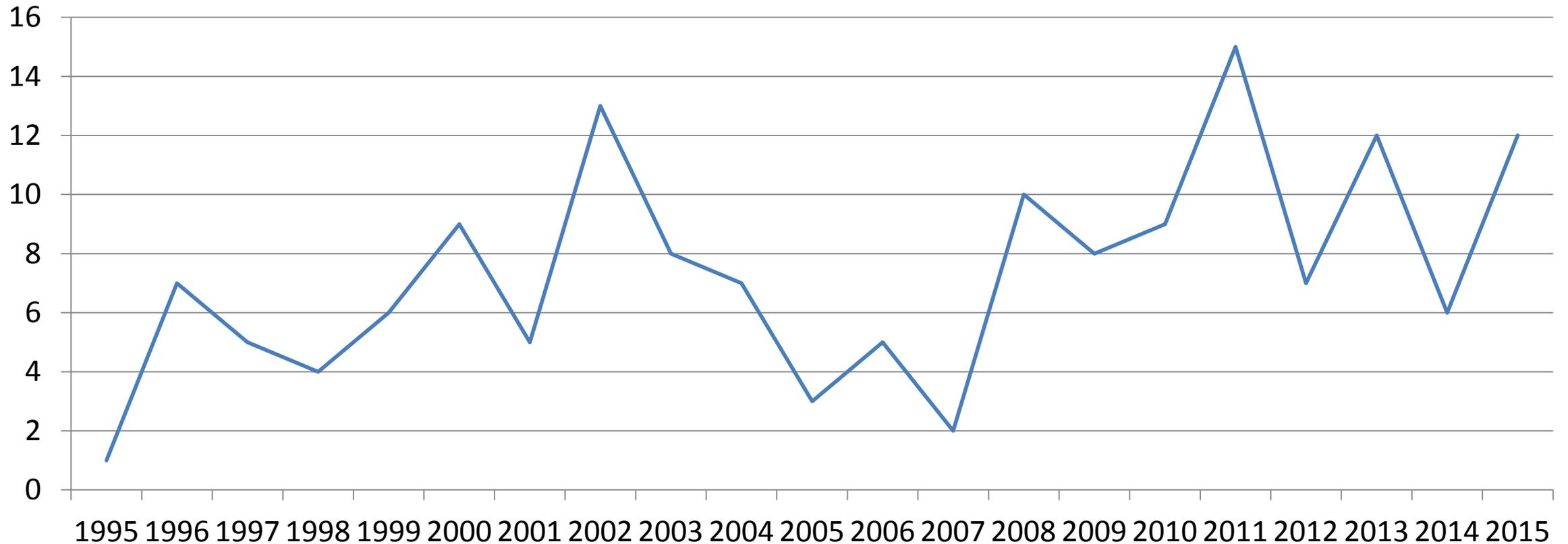
Art. 151 – Arglistige Vermögensschädigung

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 151 – Arglistige Vermögensschädigung

Verurteilungen



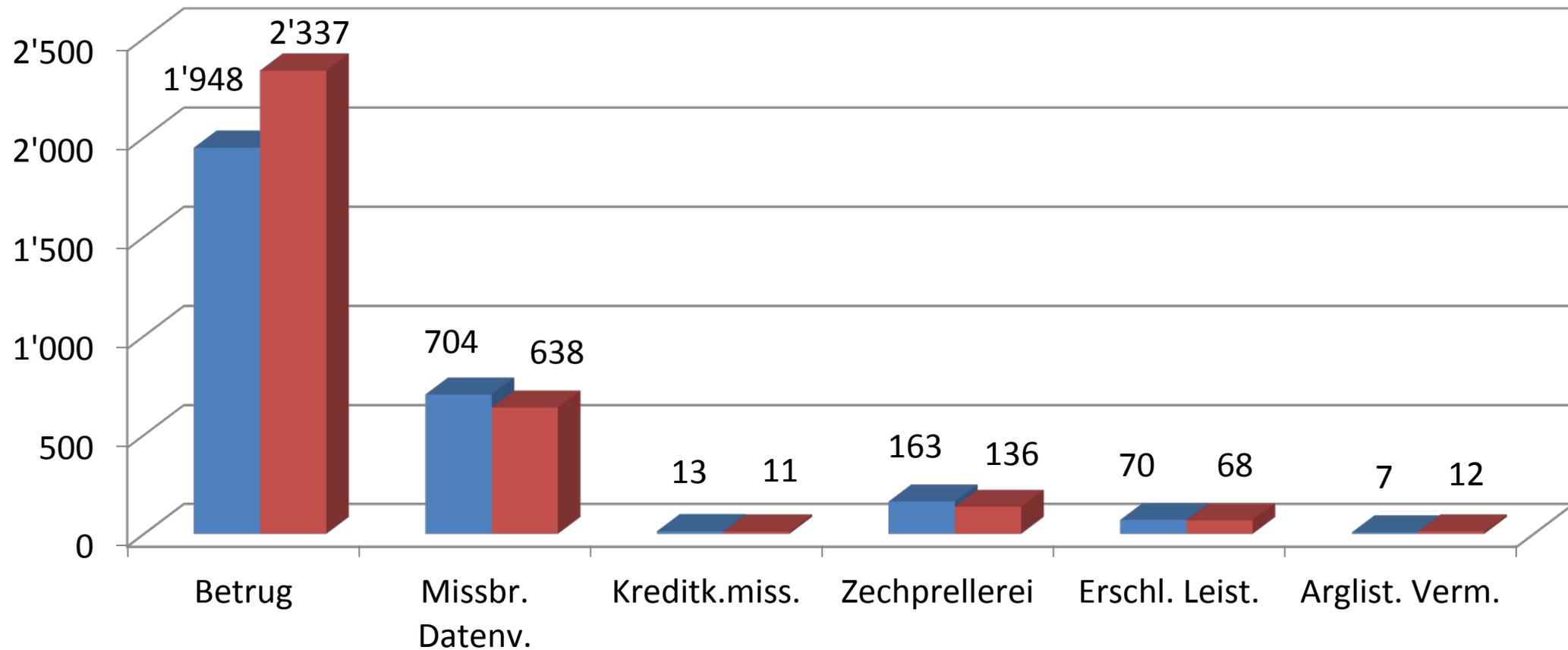
Art. 151 – Arglistige Vermögensschädigung

- In Kraft seit 1995
- Kein Trend
- 2011: Höchststand mit 15 Urteilen
- Im Jahresschnitt:
4 Urteile



Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

Vergleich der Betrugsdelikte – 2012/2015



Art. 151 – Arglistige Vermögensschädigung

Schüler bestellen ihrem verhassten Mathematiklehrer 20 Pizzas nach Hause.



Vorlesungen Strafrecht II

| Vorlesung | Inhalt |
|---------------|---|
| Di 20.09.2016 | Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung |
| Di 27.09.2016 | Veruntreuung |
| Di 04.10.2016 | Diebstahl |
| Di 11.10.2016 | Keine Vorlesung |
| Di 18.10.2016 | Keine Vorlesung |
| Di 25.10.2016 | Raub |
| Di 01.11.2016 | Sachentziehung/Sachbeschädigung |
| Di 08.11.2016 | «Computerdelikte» |
| Di 15.11.2016 | Betrug |
| Di 22.11.2016 | Betrugsähnliche Delikte |
| Di 29.11.2016 | Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung |
| Di 06.12.2016 | Urkundendelikte |
| Di 13.12.2016 | Rechtspflegedelikte |
| Di 20.12.2016 | Kriminelle Organisation und Einziehung |

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen